

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**energielenker BGA Zwei GmbH & Co. KG**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 30.4.2025**

Die Firma energielenker BGA Zwei GmbH & Co. KG, 29439 Lüchow (Wendland), Albrecht-Thaer-Str. 6, hat mit Schreiben vom 15.05.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage „BGA II“ (neu) am Standort in 29439 Lüchow (Wendland), Albrecht-Thaer-Str. 6, Gemarkung Lüchow, Flur 4, Flurstück 18/16 beantragt.

Beantragt sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- die Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKW mit Nebenanlagen (Notkühler, Aktivkohlefilter, Gaskühlung, Kondensaterfassung, Harnstofftank, Trafostation),
- die Errichtung und Betrieb einer neuen Gasleitung zum BHKW,
- die Errichtung und Betrieb eines Containers zur Warmwasserhaltung,
- die Errichtung und Betrieb zweier Warmwasserpufferspeicher,
- der Austausch des Tragluftdaches vom Fermenter 2.1,
- der Austausch des Tragluftdaches vom Fermenter 2.2,
- sowie die Errichtung eines gasdichten Gärrestlagers 2.2.

Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 UVPG i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 (S), 8.4.2.1 (A) und 9.1.1.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 UVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und Absatz 2 UVPG haben kann.

Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Name des Schutzgebietes	Abstand ca. (m)
FHH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (EU-Kennzahlen: 2832-331; landesinterne Nummer: 247)	190
Naturpark „Elbhöhen-Wendland“ (NP NDS 00007)	Die geänderte Anlage befindet sich innerhalb des Naturparks
Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (LSG DAN 00033)	220
Wertvolle Bereiche „Schwarzstorch Lebensraum“ (Gebietskennung: SST-LBR-819)	730
Wertvolle Bereiche „Großvogellebensraum“ (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3032.2/7 und 3033.1/13)	950 bzw. 1200

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten.

Mit dem Betrieb von Verbrennungsmotorenanlagen wie dem im Rahmen des Änderungsvorhabens geplanten Flex-BHKW samt Nebenanlagen gehen Emissionen von Geräuschen und Luftverunreinigungen einher. Die geänderte Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und überwacht, sodass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Emissionsbegrenzungen gewährleistet ist.

Im Rahmen der Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen erfolgt zur Inbetriebnahme der neuen Verbrennungsmotoranlage BHKW eine Abnahmemessung zum Nachweis, dass der Stand der Luftreinhalte-technik, wie er für Verbrennungsmotoranlagen in der 44. BImSchV beschrieben ist, erfüllt wird. In einer etwaigen zu erteilenden Genehmigung wird darüber hinaus die Durchführung wiederkehrender Emissionsmessungen unter Beachtung der 44. BImSchV festgesetzt werden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Durch die geänderte Anlage werden nur geringe Massenströme an Luftverunreinigungen emittiert. Der Massenstrom unterschreitet dabei die Relevanzgrenze der Tabelle 7 nach TA Luft, so dass davon auszugehen ist, dass unzulässige Immissionsbelastungen durch Luftverunreinigungen nicht auftreten werden.

Nach der „Schornsteinhöhenberechnung“ der Fa. Öko Control GmbH vom 19.02.2024, Bericht-Nr.: 1 – 24 – 05 – 039\_S (siehe Kapitel 4.10 der Antragsunterlagen mit Stand vom 10.08.2024) ist eine erforderliche Mindesthöhe von 17,1 m erforderlich. Die Antragstellerin hat sich entsprechend ihres Antrags und der zugrundeliegenden Antragsunterlagen dazu verpflichtet, einen Schornstein mit einer Höhe von 21 m zu errichten.

Im Abgasstrom des im Rahmen des Änderungsvorhabens neu geplanten Flex-BHKW ist ein Oxidationskatalysator sowie ein Selektiver Katalysator (SCR) für die Reduzierung von Stickoxiden installiert. Das Biogas wird durch einen Aktivkohlefilter zusätzlich entschwefelt. Die Mengen an verbranntem Biogas bleiben gleich, die Schadstofffracht wird jedoch verringert. Das zusätzliche Gaslager emittiert im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Schadstoffe.

Zusätzliche Geruchsemissionen werden in keinem bzw. nur sehr geringen Umfang verursacht. Durch die Verschiebung von Betriebszeiten auf den neuen Motor mit größerer Leistung im Flex-Betrieb wird die Betriebsdauer sogar verringert. Die verursachten abbrandtypischen Gerüche sind zudem generell unauffällig und zu vernachlässigen.

Erheblich nachteilige Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Geräuschemissionen sind nicht zu erwarten. Das vorhandene BHKW dient zur bedarfsgerechten Stromerzeugung. Die Stromproduktion erfolgt hier insbesondere in Zeiten höheren Bedarfs (tagsüber). Ein Nachtbetrieb der Anlage ist zwar nicht ausgeschlossen, dürfte aber nicht erheblich ins Gewicht fallen.

Geräuschverursachende Vorgänge wie Lieferung, Beschickung und Fahrzeugverkehr erfolgen nur tagsüber. Das BHKW ist nach dem Stand der Technik schallgedämmt.

Die nächsten schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in der Danziger Str. (ca. 900 m Entfernung) und der Splittersiedlung Tarmitz (ca. 1,2 km Entfernung). Im schalltechnischen Gutachten „Ausbreitung von Schall im Umfeld der energielenker BGA Zwei GmbH & Co. KG“ der Fa. Öko Control GmbH vom 22.02.2024, Bericht-Nr.: 1 – 24 – 05 – 039 – 1 (siehe Kapitel 4.10 der Antragsunterlagen), ist dargestellt, dass der von der gesamten Anlage (BGA 1 alt und BGA 2 neu) ausgehende Geräuschimmissionspegel an den maßgeblichen Emissionsorten, insbesondere der schutzbedürftigen Wohnnutzung „Danziger Str.“ weniger als 6dB(A) unter dem zulässigen Richtwert in der Nacht beträgt. Die Unbedenklichkeit des Änderungsvorhabens bzgl. Lärmimmissionen ist insofern dargelegt worden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im Hinblick auf die Anlagensicherheit und der Betrachtung der Auswirkungen von Störfällen ist davon auszugehen, dass das Änderungsvorhaben keine störfallrelevante Änderung der Anlage zum Gegenstand hat. Durch die Errichtung des neuen Gärrestlagers erhöht sich die maximal an der Anlage vorhandene Menge an Biogas auf 49,1 t im zusammengefassten Betriebsbereich mit der Biogasanlage I (BGA 1 alt).

Das Änderungsvorhaben wird dem Stand der Technik bzw. dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben (u.a. mit Berücksichtigung der TRAS 120). Vor Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage wird diese einer sicherheitstechnischen Prüfung gemäß § 29a BImSchG durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen unterzogen. Eine entsprechende Prüfung erfolgte bereits regelmäßig und wiederkehrend für die Bestandsanlage; zum Teil auch auf freiwilliger Basis. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen sowie ggf. das Managementsystem ist ggf. an die Änderungen anzupassen.

Für den Betriebsbereich (BGA I „alt“ und BGA II „neu“) ist ein „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den Betriebsbereich der (Biogasanlagen) der energieliefernden BGA Zwei GmbH & Co. KG“ erstellt worden (Gutachten der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG vom 23.09.2019, Auftrags-Nr. 2019-364-0114; vgl. Abschnitt 6.2.2 der Antragsunterlagen). Auf Grundlage der darin getroffenen Bewertungen und Feststellungen wird ein Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten von 70 m empfohlen. In Ergänzung dieses Gutachtens wird in der „Genehmigungsrechtlichen Bewertung der geplanten Änderung an der Biogasanlage Lüchow energieliefernder BGA Zwei GmbH & Co. KG“ der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG vom 15.04.2024, Auftrags-Nr. 2024-677-0412 (vgl. Abschnitt 6.2.2a der Antragsunterlagen), nachvollziehbar erläutert, dass der gleiche Sicherheitsabstand für das Änderungsvorhaben anzusetzen ist. Schutzwürdige Nutzungen sowie FFH Gebiete befinden sich innerhalb dieses Schutzabstandes nicht.

Durch die vorhandene und auch nach der Erweiterung vorhandene Gasspeicherkapazität bildet die Biogasanlage weiterhin einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 3 Absatz 5a BImSchG. Durch die Einhaltung des angemessenen Abstandes unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18 und der Arbeitshilfe KAS-32 ist eine Betroffenheit der Nachbarschaft und auch von Schutzgütern bei Störfällen nicht zu befürchten.

Der Standort der Biogasanlage wird keinen umgebungsbedingten Gefahrenquellen bzw. relevanten Einstufungen zugeordnet, die im „Überwachungsplan gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 17 der 12. BImSchV“ - RdErl. d. MU vom 28.2.2017 - angeführt sind. Die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Störfalles oder der Verschlimmerung der Folgen eines Störfalles durch die vorgenannten umgebungsbedingten Gefahrenquellen, auch klimarelevanter, bestehen für den Betriebsbereich der Biogasanlage somit nicht.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Neue Abfallstoffe fallen nicht an. Auch insofern gehen mit dem Änderungsvorhaben keine erheblichen Auswirkungen einher.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft gehen mit dem Änderungsvorhaben nicht einher.

Das Änderungsvorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplans „Dickstätte Nord“ in der Fassung der 2. Änderung der Stadt Lüchow (Wendland). Im Hinblick auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 1.228 m<sup>2</sup> ist daher § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG einschlägig, wonach die Eingriffsregelungen der §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden sind, da der Abarbeitung des naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramms bereits auf bauleitplanerischer Ebene Rechnung getragen worden ist (vgl. *Gellermann* in Landmann/Rohmer UmweltR, 104. EL Juni 2024, BNatSchG § 18 Rn. 13). Gemäß Nr. 3 der textlichen Festsetzung des für den Vorhabenbereich geltenden Bebauungsplans ist je angefangene 500 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ein Laubbaum nach Artenliste zu pflanzen. Die Antragstellerin hat zur Kompensation der Flächenversiegelung die Ersatzpflanzung von 3 Laubbäumen vorgesehen (vgl. Kapitel 13.5 der Antragsunterlagen mit Stand vom 10.08.2024). Nach den maßgeblichen Vorgaben des BNatSchG für die Ebene der Bauleitplanung ist daher davon auszugehen, dass das Änderungsvorhaben realisiert werden kann und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Fläche mit dem Änderungsvorhaben einhergehen.

Im Rahmen der Umsetzung der Änderungsmaßnahmen werden Maßnahmen Boden- sowie zum Schutz von Gewässern und des Grundwassers berücksichtigt. Das Gärrestlager wird als sog. Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlage) nach den technischen Regeln errichtet. Eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV ist durchzuführen. Die BHKW-Aggregat steht in geeigneten Auffangwannen. Die Lagerung der Frisch- und Altöle erfolgt in zugelassenen doppelwandigen Lagerbehältern. Die Biogasanlagen (BGA I „alt“ und BGA II „neu“) sind gemeinsam mit einer geeigneten Umwallung versehen. Nachteilige Auswirkungen auf den Boden und das (Grund-)Wasser sind demnach nicht zu befürchten.

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplanten Änderungen an der bestehenden Anlage.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Aufgrund der im Zusammenhang mit den Änderungsmaßnahmen durchgeführten Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, dass am Standort der Anlage wertvolle Kulturdenkmäler betroffen sind oder Beeinträchtigungen von sonstigen relevanten Sachgütern vorliegen.

Eine unbedingte UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht aus den §§ 10 ff. UVPG aufgrund kumulierender Vorhaben.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht aus der Möglichkeit eines Störfalles aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist (vgl. § 8 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.